VERORDNUNG (EWG) Nr. 3292/83 DER KOMMISSION

vom 18. November 1983

zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 4) mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (1), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Textilwaren der Kategorie 4, die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in Jugoslawien haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Höhen überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 wurde Jugoslawien am 12. September 1983 ein Konsultationsersuchen notifiziert.

Nach Abschluß der Konsultationen wurde vereinbart, die betroffenen Textilwaren mengenmäßigen Beschränkungen für die Jahre 1983 bis 1986 zu unterwerfen.

Nach Absatz 13 des genannten Artikels wird die Einhaltung der Höchstmenge durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 überwacht.

Die betreffenden zwischen dem 17. Oktober 1983 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Jugoslawien ausgeführten Waren müssen von den Höchstmengen für das Jahr 1983 abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmengen hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus Jugoslawien abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in Jugoslawien die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Jugoslawien in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Konnossements oder eines gleichwertigen Frachtpapiers nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Die ab Inkrafttreten dieser Verordnung von Jugoslawien in das Vereinigte Königreich versandten Waren unterliegen der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82.

(3) Alle ab 17. Oktober 1983 aus Jugoslawien in das Vereinigte Königreich und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Jugoslawien versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 47.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Drittland	Mitgliedstaat	Einheiten	Höchstmengen	
							vom 17. Oktober bis 31. Dezember 1983	vom 1. Januar bis 31. Dezember
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterziehhemden und ähnliche Waren, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen ; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	UK	1 000 Stück	250	1984 : 650 1985 : 673 1986 : 697